

## BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

DORIS BURES  
BUNDESMINISTERIN  
FÜR FRAUEN, MEDIEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Mag. Barbara PRAMMER  
Parlament  
1017 Wien  
GZ: BKA-353.290/0009-I/4/2007

XXIII. GP.-NR  
358 /AB  
20. April 2007  
zu 342 /J

Wien, am 11. April 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 20. Februar 2007 unter der Nr. 342/J an den Herrn Bundeskanzler eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend benachteiligende Bestimmungen für Menschen mit Behinderungen gerichtet.

Mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 1. März 2007, BGBl. II Nr. 49/2007, sind „Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen sowie Dienstrechtsangelegenheiten“ in meine Zuständigkeit übergegangen.

Diese Anfrage beantworte ich daher - in Ergänzung zur Anfragebeantwortung durch den Herrn Bundeskanzler - wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

Mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 90/2006, wurde ein „Sammelgesetz“ erlassen, mit dem – auf der Grundlage der Ergebnisse der von Ihnen genannten Arbeitsgruppe aus dem Jahre 1999, die die Rechtsordnung des Bundes auf explizite und implizite Benachteiligung behinderter Menschen durchforstet hat – die in den verschiedensten Gesetzesmaterien enthaltenen Bestimmungen beseitigt wurden, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend empfunden werden können.

Folgende mit diesem Gesetz geänderten Materien fallen meinen Zuständigkeitsbereich:

a) die auch im Bericht aus dem Jahre 1999 angeführt sind:

- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (B Punkt III.11)
- Vertragsbedienstetengesetz 1948 (B Punkt III.12)
- Ausschreibungsgesetz 1989 (B Punkt III.13)
- Richterdienstgesetz (C Punkt II.9)
- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (C Punkt II.2)
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (D Punkt II.5)

b) die nicht im Bericht angeführt sind, aber dennoch einer Bereinigung im Bezug auf behindertendiskriminierende Tatbestände unterzogen wurden:

- Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz
- Bundesbahn-Pensionsgesetz
- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Vertragsbedienstetengesetz 1948, im Ausschreibungsgesetz 1989, im Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, im Bundesbahn-Pensionsgesetz, im Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, im Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz wurde der behinderte Menschen benachteiligende Begriff „körperliche Eignung“ bzw. „körperliche und geistige Eignung“ durch den Begriff „gesundheitliche Eignung“ bzw. durch den generellen Begriff „Eignung“ ersetzt.

Im Richterdienstgesetz wurde der im § 2 Abs. 1 Z 3 RDG enthaltene Begriff der „geistigen und körperlichen“ Eignung in Anlehnung an § 4 Abs. 1 Z 3 BDG 1979 durch den allgemeinen Begriff der persönlichen und fachlichen Eignung ersetzt, wie sie für die Erfüllung der mit dem Amt eines Richters spezifisch verbundenen Aufgaben erforderlich ist (siehe auch den 17. Erwägungsgrund der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000). In § 95 Abs. 1 RDG tritt der neutrale Begriff der „gesundheitlichen Verfassung“ an die Stelle der bisherigen Formulierung „körperliche und geistige Eigenschaften oder Gebrechen“.

Durch die Beseitigung der nicht mehr zeitgemäßen und behindertendiskriminierenden Eignungsanforderungen im Dienstrecht sind im Vollzug positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Behinderten im Bundesdienst zu erwarten.

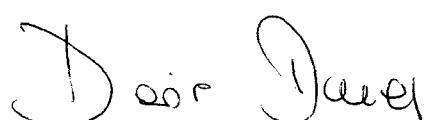
Folgende Bestimmungen des ORF-Gesetzes (siehe E Punkt II.3.4. des Gesamtberichtes Rundfunkgesetz, wobei der Titel durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2001 in „ORF-Gesetz“ geändert wurde) berücksichtigen die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen:

- § 4 Abs. 1 Z 10 sieht die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen vor.
- Gemäß § 5 Abs. 3 sollen Informationssendungen des Fernsehens „nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit“ so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Als technisches Mittel zur Umsetzung dieser Bestimmung wird seitens des ORF sowohl die Untertitelung als auch die Gebärdensprachenverdolmetschung herangezogen.
- § 28 Abs. 4 sieht die Entsendung eines Behindertenvertreters in den Publikumsbeirat vor.

Zu den Fragen 5 und 6:

Mit den genannten Bestimmungen wurden alle in meinen Geschäftsbereich fallenden Bestimmungen, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend empfunden werden können, beseitigt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Jauer".